

29.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Zum 31. Dezember 2012 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der Rechtsnormen zu treffen sind.

B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die zum 31. Dezember 2012 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium. Beteiligt sind alle Ressorts.

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 31.08.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Dieses Artikelgesetz regelt die Befristung der jeweiligen Vorschriften entsprechend der Vorgaben des Befristungsprojektes.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums**

vom 2012

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes**

§ 5 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Abschnitt 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Sonderzahlungsgesetzes - NRW**

§ 11 des Sonderzahlungsgesetzes - NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**§ 5****Außer-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

**Abschnitt 3
Außer-Kraft-Treten**

Das Landesbesoldungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

§ 11**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 4
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen

§ 4 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

§ 4
Inkräfttreten, Außerkräfttreten

Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 5
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes

§ 3 des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

§ 3
Inkräfttreten, Außerkräfttreten

Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 6
Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Dieser Entwurf berücksichtigt TOP 32 A. (1) des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011, wonach die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen zwingend notwendig erscheinen und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes trifft im Wesentlichen Regelungen zur Besoldung der dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der Sozialversicherung, die Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Anwendung von beihilferechtlichen Vorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften bei Wahl einer dieser Personen in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes.

Die Regelungen sind weiterhin dauerhaft erforderlich und haben sich bewährt. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 2:

Das Besoldungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die fortgeltenden bundesgesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Bundesbesoldungsgesetz) die Sachverhalte regeln.

Die Vorschriften sind weiterhin dauerhaft erforderlich und haben sich bewährt. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 3:

Das Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der jährlich gewährten Sonderzahlung (so genanntes „Weihnachtsgeld“) für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie für die Versorgungsempfängerinnen

und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Vorschriften haben sich bewährt. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 4:

Mit dem Gesetzes über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2008 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen - BesVersAnpG 2008 NRW) wurden die Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Die Regelungen sind weiterhin dauerhaft erforderlich und haben sich bewährt. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 5:

Das Gesetzes zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht regelt die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Es erfüllt damit eines der politischen Vorhaben der 15. Legislaturperiode.

Die Regelungen sind weiterhin dauerhaft erforderlich und haben sich bewährt. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 6:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.